

SATZUNG

des Freundeskreises Welfengymnasium

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Welfengymnasium“.
Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- a) die Schule in ihrem unterrichtlichen, außerunterrichtlichen und erzieherischen Bestreben sowie in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen
- b) zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen,
- c) die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen,
- d) das Gefühl der Verbundenheit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.

- (4) Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Freiwilligen Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Schlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 5 Beitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.

- (2) Der Beitrag ist bis spätestens 31.12. jeden Jahres zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

(2) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu 5 Beisitzern.
- (2) In den Vorstand können nur natürliche Mitglieder gewählt werden.
- (3) Im Vorstand sollen Eltern, Schüler, Lehrer, ehemalige Schüler und Freunde des Gymnasiums vertreten sein.
- (4) Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 2. Vorsitzende ist nur dann zur Vertretung befugt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 500,- DM übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3-Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Im übrigen werden Beschlüsse des Vorstandes mehrheitlich gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich. Diese Regelung gilt nur für das Innenverhältnis.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
Die Neuwahl des Vorstandes ist schon nach Ablauf eines Geschäftsjahres durchzuführen, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes beantragen.
- (7) Zu den Vorstandssitzungen werden der Schulleiter und mindestens 1 vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter, der Vereinsmitglied ist, eingeladen. Soweit sie nicht dem Vorstand angehören, haben sie nur beratende Stimme.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Drittel des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von 2 Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins.
- (3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Mitteilungen spätestens 2 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 9 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.